

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund Seite 1 - 2

Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006 Seite 3

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) und § 42 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10. September 1984) zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM Nr. 2/97 vom 17. Januar 1997) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung eines Wehr- und Zivildienst beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 138,57 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften	6,51 €
2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften	1,28 €
3. den Studierendensport	0,51 €
4. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung)	127,72 €
5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket	1,80 €
6. das Hochschulradio EIDoradio	0,25 €
7. den studentischen Hilfsfonds	0,50 €

- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren der Rückerstattung regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei

eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.
2. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 18.11.2008.

Dortmund, den 19.01.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006, Seite 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (GV.NRW, Seite 195) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz-StBAG NRW) vom 21.03.2006 (GV.NRW Seite 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung-StBAG-VO) vom 06.04.2006 (GV.NRW, Seite 157), geändert am 28.05.2006, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006 (AM 11/06 vom 29.09.2006), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Satzung (AM 2/07 vom 14.02.2007), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung (AM 15/08 vom 09.10.2008) wird wie folgt geändert: Der letzte Halbsatz „...erhebt die Universität Dortmund von den eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 500,- €pro Semester“ wird ersetzt durch: „...erhebt die TU Dortmund von den eingeschriebenen Studierenden ab SS 09 einen Studienbeitrag in Höhe von 480,- €pro Semester“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 08.01.09.

Dortmund, den 13.01.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather